Teil 2

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) (BBauG)

2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 7. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237 ber. I/1969 S. 11) (BauNVO)

3. § 111 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) (LBO)

2. Abschnitt: Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke

§ 1

Art der baulichen Nutzung

(1) Die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der Zeichnung, Teil 3 festgesetzt.

(2) Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der Zeichnung, Teil 3 festgesetzt.

(2) Im Einzelfall sind Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche zugelassen, wenn die zulässige Geschoßfläche nicht überschritten wird.

(3) Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

§ 3

Bauweise, überbaubarer Grundstücksflächen

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften für die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

(2) Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenze verläuft an der Außenkante des Streifens mit dem sie in der Zeichnung, Teil 3 gekennzeichnet ist.

(3) Für die nichtüberbaubaren rückwärtigen Grundstücksflächen gilt § 23 Abs. 5 BauNVO.

3. Abschnitt: Örtliche Bauvorschriften

§ 4

Dachformen

Mehrgeschossige Gebäude sollen Satteldächer (2o - 32), eingeschossige Gebäude und Nebenanlagen Flachdächer haben.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

(1) Im Mischgebiet sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen für den Anschlag großflächiger Einzelplakate sind nicht zulässig.

(2) Außenautomaten sind nur ein Gerät je Grundstück zulässig.

§ 6

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

(1) Flächen zwischen einer Straßenbegrenzungslinie und einer Baugrenze oder Baulinie sind als Vorgarten anzulegen.

(2) Auf Flächen, die in der Zeichnung, Teil 3 als Sichtfläche gekennzeichnet sind, dürfen sich keine Pflanzen und Gegenstände befinden, die die an die Sichtfläche angrenzenden Verkehrsflächen an ihrer tiefsten Stelle um mehr als 8o cm überragen.

§ 7

Leitungsrecht

Leitungsrechte sind nach Größe der Kanalleitung und nach dem erforderlichen Arbeitsraum festgesetzt.
Sie umfassen die Befugnis für die Stadt Säckingen und die von ihr Beauftragten, öffentliche Kanalisationsanlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere die festgesetzten Flächen und die benachbarten

Grundstücke und Grundstücksteile zu betreten sowie für die erforderlichen Arbeiten, die Aufstellung von Geräten, die Lagerung von Baustoffen und des Bodenaushubs zu benutzen. Auf den Flächen in der Breite von 2,5o m - gemessen beiderseits der Kanalisationsachse - sind bauliche Anlagen unzulässig.
Das gilt auch für die Lagerung von Gegenständen und sonstigen Nutzungen, wenn hierdurch die Unterhaltung und Reparatur der Kanalisationsanlagen beeinträchtigt wird.

Säckingen, den 26. Juli 1971

Bürgermeisteramt

(Fehrenbach)
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 7. Sep. 1971

Dienstsiegel
REGIERUNGSPRÄSIDIUM 81 SÜDBADEN

Im Auftrag
Kraft